Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 6 (1926-1927)

Heft: 12

Artikel: Das neue Militärstrafgesetzbuch

Autor: Huber, Johannes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329458

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

12. HEFT

AUGUST 1927

VI. JAHRG

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das neue Militärstrafgesetzbuch.

Von Nationalrat Johannes Suber.

In der abgelaufenen Junisession haben die eidgenössischen Räte in der Schlußabstimmung das neue Militärstrafgesetz (MStG.) angenommen. Welche Stellung hat die Sozialdemokratie zu diesem Werke einzunehmen? Grundsätlich bestreitet sie die Notwendigkeit eines besonderen Militärstrafgesetzes. Es ist ohne weiteres möglich, die speziellen militärischen Delikte und die Besonderheiten, die sich ergeben bei Begehen einer strafbaren Sandlung durch eine Militär= person, in einem allgemeinen Strafgesetz zu berücksichtigen. Würde also die Frage lauten: Schaffung eines einheitlichen Strafrechtes mit Einschluß der militärischen Straftatbestände oder Ausarbeitung eines besonderen Militärstrafgesetes? so würde die Sozialdemokratie voraus= sichtlich sofort für die erste Lösung eintreten. Wir stehen aber nicht vor einer so einfachen Frage. Die Strafgesetzgebung war bis heute fast vollständig den Rantonen überlassen, so daß wir gegenwärtig immer noch 25 verschiedene Strafrechte besitzen. Daneben aber besteht das alte Militärstrafgesetz vom 27. August 1851. Die Frage lautet also: Beibehaltung oder Revision eines 76 Jahre alten Gesetzes, bezw. Bekämpfung des neuen Militärstrafgesetzes und damit Beibehaltung des alten Gesetzes? Selbst wenn noch kein eidgenöffisches Militär= strafrecht bestünde, müßte die Notwendigkeit eines solchen unter den gegebenen Verhältnissen anerkannt werden. Es wäre unerträglich, wenn die Angehörigen des schweizerischen Beeres 25 verschiedenen Strafgesegen unterstünden mit ihren unglaublich verschiedenen Auffassungen und Strafandrohungen.

Daß das bestehende Militärstrafgeset dringend einer Revision bedarf, ist besonders durch die Erfahrungen der letzten Mobilisationszeit weitesten Rreisen offenbar geworden. Das alte Gesetz ist auf die Rriegszeit zugeschnitten. Es atmet den Geist der Söldnerheere, ist ein eigentliches Sonderrecht für diejenigen, welche Militärdienst als Veruf ausüben. Die Friedenszeit wird eigentlich als Ausnahme behandelt, die da und dort Milderungen rechtsertigt. Die Strafandrohungen

muten uns vielfach direkt wahnwizig an. So bedroht Art. 59 mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis und einer Söchststrafe von 5 Jahren Zuchthaus den Meuterer, als welcher auch gilt, "wer öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Oberen nach Geld, Brot oder anderen Austeilungen, Vorteilen oder Diensterleichterungen schreit". Ein Wachtposten oder Gefangenenwärter, welcher sich bestechen läßt und einen Gefangenen vorsätlich losläßt, muß mit mindestens einem Jahr Zuchthaus bestraft werden. Unzüchtige Sandlungen gegen ein Kind unter 14 Jahren sind im einfachsten Fall mit Zuchthaus von 1 bis 10 Jahren bedroht. Aber "wenn sich mehrere dabei Silfe geleistet haben", beträgt die Strafe "Zuchthaus von min de stens 10 Jahren".

Der ganze Söldnergeist aber kommt zum Ausdruck in den Bestimmungen über die Insubordination. Hierüber sagt Art. 65 u. a.: "... Wer seinem militärischen Oberen absichtlich eine bedeutende Verletzung ohne Waffen oder eine geringe Verletzung mit einer Waffe beibringt, verschuldet 2 bis 10 Jahre Zuchthaus", "... oder wenn ein militärischer Oberer, bei was immer für einem Anlasse, mit einer Waffe bedeutend verlett wird, so ist der Schuldige mit dem Tode, unter mildernden Umständen aber, sowie wenn die Tat im Instruktions= dienste stattgefunden hat, mit wenigstens zehnjährigem Zuchthaus zu bestrafen." Diese Strafen finden auch Anwendung auf Verletzungen, "welche einem bürgerlichen Beamten bei oder wegen Ausübung einer Umtspflicht zugefügt werden". Exorbitant endlich sind die Strafandrohungen für Eigentumsdelikte. Qualifizierter Diebstahl und qualifi= zierte Veruntreuung werden, wenn der Deliktsbetrag Fr. 200.— übersteigt, mit Zuchthausstrafe von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren bestraft. Die sogenannte Lex Brosi vom Jahre 1904 hat für den Instruktionsdienst eine Milderung der Strafandrohung für gewisse Eigentumsdelikte ermöglicht. Aber auch jest noch beträgt die Mindeststrafe in den vorgenannten Fällen im Instruktionsdienst ein Jahr Gefängnis. Bei geringstem Aufgebot zu aktivem Dienst aber treten die verschärften alten Bestimmungen in Wirksamkeit.

Diese Beispiele genügen, um die dringende Notwendigkeit einer Revision darzutum. Schon seit Jahrzehnten sind nach dieser Richtung Versuche gemacht worden, ohne zum Ziele zu führen. Die letzen zehn Jahre haben unter dem Eindruck der Erfahrungen der Mobilisationszeit nun endlich ein praktisches Resultat gezeigt. Im Jahre 1916 erhielt Prof. Dr. Hafter, Zürich, vom Vundesrat den Auftrag, einen Vorentwurf zu einem neuen Militärstrafgesetz auszuarbeiten. Seine Arbeit ist in jeder Beziehung von fortschrittlichem Geiste erfüllt. Sie vereinigt die Fortschritte der Rechtswissenschaft mit dem Ergebnis der praktischen Erfahrungen, die dem Verfasser aus seiner Tätigkeit als Iustizossizier zur Verfügung standen. Obenan stellt er die Forderung, "nicht ohne Not Zivilpersonen dem militärischen Richter zu unterstellen". Gleichzeitig wirkt er darauf hin, "daß auch der Kreis der dem Militärrecht unterstehenden Delikte gegenüber dem geltenden Rechte einigermaßen eingeengt werden soll". Der Vundesrat anerkannte diese

Grundsätze, führte sie aber in seinem Entwurf nicht mit der gleichen Ronseguenz durch. Und in den parlamentarischen Veratungen wurden fie leider noch mehr verlett, insbesondere unter dem Druck des Stände= rates. Immerhin ist anzuerkennen, daß wenigstens eine klare Abgrenzung vorliegt. Das Gesetz unterscheidet in der Umgrenzung der persönlichen und sachlichen Geltungsbereiche die drei verschiedenen Stadien des Instruktionsdienstes, des Aktivdienstes und der Kriegszeit, wobei der Geltungsbereich, im Instruktionsdienst enger umschrieben, eine Erweiterung für den Aktivdienst erfährt, um für die Kriegszeit das größte Maßzuerreichen. Die für Rriegszeiten aufgestellten Bestimmungen gelten, wenn die Schweiz sich im Kriege befindet und wenn der Bundesrat bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr ihre Unwendung beschließt. Dieser Veschluß ist sofort vollziehbar. Er muß aber so bald als möglich der Bundesversammlung vorgelegt werden, die über seine Aufrechterhaltung entscheidet. Beachtenswert ist, daß im Falle aktiven Dienstes die Erweiterung nicht automatisch eintritt, sondern nur, wenn und soweit der Bundesrat das beschließt. Damit ist vermieden, daß die Tatsache eines kleinen Truppenaufgebotes wegen irgendwelcher angeblicher Unruhen in einer Stadt sofort in vollem Umfange die entsprechende Ausdehnung des Geltungsbereiches für die ganze Schweiz zur Folge hat.

Der allgemeine Teil des neuen MStG. darf im großen und ganzen als vorzüglich bezeichnet werden. Er ist den entsprechenden Bestimmungen der meisten kantonalen Rechte überlegen und stellt da= mit eine wertvolle Vorarbeit für ein allgemeines schweizerisches Strafgeset dar. Ronsequent ist das Schuldprinzip durchgeführt. Die sozialdemokratischen Rommissionsmitglieder haben gerade mit Rücksicht auf das zu schaffende eidgenössische Strafrecht sich entschieden hiefür eingesett. Zum Ausdruck gelangt dieses Prinzip insbesondere in den Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit (Art. 10), Schuld (Art. 15 ff.) und Notstand (Art. 26). Besonders hervorzuheben ist, daß das im alten Gesetz enthaltene Prinzip des Radavergehorsams, welches den auf Befehl handelnden Verbrecher straflos ausgehen ließ, aufgehoben ist. Entsprechend ist die überspannte militaristische Auffassung, welche dem Vorgesetzten die Anwendung jedes Mittels erlauben will, das zur Erzwingung des Gehorsams notwendig erscheint grundsätlich abgelehnt. Der sogenannte Disziplinnotstand, um dessen Regelung hart gekämpft wurde, ist nur noch für den aktiven Dienst anerkannt und nur bei militärischer Gefahr, in folgender Formulierung von Urt. 26, Ziffer 2: "Die Tat, die ein Vorgesetzter oder ein Söherer im Aktivdienst bei militärischer Gefahr, insbesondere bei einer Meuterei oder vor dem Feinde begeht, um die Disziplin zu sichern oder um seinem Befehle Gehorsam zu verschaffen, ist straflos, wenn allein durch dieses Mittel der notwendige Gehorsam erzwungen werden kann."

Auch die Bestimmungen über "Strafe und Maßnahmen" haben wesentliche Verbesserungen erfahren. Der geplante Vorstoß für Einführung der Todesstrafe nicht nur für Kriegszeiten ist von Anfang an zurückgewiesen worden. Die zeitliche Zuchthausstrafe ist gegenüber

bisher 30 Jahren auf das Maximum von 15 Jahren, in gleicher Weise die Gefängnisstrase im Maximum von 6 Jahren auf nunmehr 3 Jahre begrenzt worden. Als großer Fortschritt ist die Einführung der bedingten Entlassung und des bedingten Strasvollzuges zu verzeichnen. Grundsähliche Bedeutung kommt der Bestimmung zu, welche die mechanische Umwandlung einer Buße in Freiheitsstrase beseitigt. Nur wenn der zu Geldstrase Berurteilte "aus Böswilligkeit, Arbeitssschen, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit" nicht bezahlt, kann er durch das Eidgenössische Militärdepartement mit einfachem Arrest bis auf 3 Monate bestrast werden. Auch diese Bestimmung konnte nur nach lebhaftem Rampf durchgesest werden. Wertvoll sind die Vorschriften über die Strasausmessung, speziell die weitherzige Regelung der Strasmilderungsgründe, die im bisherigen Recht vermißt wurde.

Der spezielle Teil der bundesrätlichen Vorlage hatte bekanntlich im Ständerat zuerst eine Erweiterung und Verschlimmerung erfahren, welche das Gesetz für die sozialdemokratische Arbeiterschaft absolut unannehmbar gemacht hätte, indem der Ständerat die wichtigsten und schlimmsten Bestimmungen der sogenannten "Lex Häberlin" auch in das Militärstrafgesetbuch herübernahm. Es muß anerkannt werden, daß, nachdem das Volk jene Vorlage mit Wucht verworfen hatte, Bundesrat und Ständerat ohne weiteres der Ausmerzung dieser Bestimmungen auch aus dem MStG. fast vollständig zustimmten. Reste sind noch enthalten in Urt. 3 und Urt. 99. Urt. 3 gestattet dem Bundesrat im Falle aktiven Dienstes dem MStG. zu unterstellen auch "die Beamten, Angestellten und Arbeiter von lebenswichtigen Einrichtungen und Betrieben, insbesondere von Wasserversorgungen, Wasserwerken, Elektrizitätswerken, Gaswerken und Spitälern". 21rt. 99 richtet sich gegen die Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, "die militärische Disziplin zu untergraben, ins= besondere Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärischen Vefehl, zur Dienstwerletzung, zur Dienstwerweigerung oder zum Ausreißen zu bewegen oder zu verleiten". Der Kampf gegen diese Kautschukbestimmung, deren Bedeutung in normalen Zeiten minim sein wird, war leider erfolglos. Andererseits hat der Art. 102 wenigstens eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf erfahren zum Schuße der Preffreiheit. Der bundesrätliche Entwurf wollte mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Buße, in leich= teren Fällen disziplinarisch bestrafen, "wer in Zeiten eines aktiven Dienstes unwahre Darstellungen über Zustände oder Vorgänge im Heere veröffentlicht oder sonstwie verbreitet, durch welche das Unsehen des Seeres geschädigt wird". Man kann sich vorstellen, was überspannte Militaristen mit einem solchen Paragraphen über die Beleidigung der militärischen Majestät für Unbeil hätten anrichten können. Die jetige Fassung betrifft, allerdings mit zum Teil schwererer Strafandrohung, den wesentlich anderen Fall, wo in Zeiten aktiven Dienstes jemand "wider befferes Wifsen unwahre Gerüchte verbreitet, in der Absicht, die Anordnungen von Behörden oder Truppenkommandanten zu stören oder zu durchkreuzen,

die Truppen zur Verweigerung des Gehorsams zu verleiten oder bei der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten". Erfreulich sind die eingehenden Bestimmungen gegen "Mißbrauch der Dienstgewalt". Sie bedrohen mit Gefängnis den Mißbrauch der Befehlsgewalt, die Ueberschreitung der Strafgewalt, die Unterdrückung einer Beschwerde, die Gefährdung eines Untergebenen usw. Ganz allgemein hervor= zuheben ist die enorme Senkung der Strafminima, wodurch dem Richter in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen die Möglichkeit gegeben ist, zu individualisieren und in entsprechenden Fällen große Milde walten zu lassen, während er heute in zahl= reichen Fällen vor der Wahl stand, entweder das Gesetz zu ver= letzen oder einfach verrückte Strafen auszufällen. Als weiterer Fortschritt ist zu vermerken, daß die Militärgerichte nun selber die Möglichteit haben, in leichteren Fällen disziplinarische Bestrafung vorzunehmen, während sie bisher gezwungen waren, derartige Fälle an die militärischen Vorgesetzten zurückzuweisen, bei denen dann keines= wegs Sicherheit für eine den Feststellungen und Auffassungen des

Gerichtes entsprechende Erledigung bestand.

Von größter Bedeutung ist die Neugestaltung des Disziplinar= rechtes in materieller und formeller Hinsicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Menschen mit dem eigentlichen Militärstrafrecht zu tun bekommt, daß aber die Zahl derjenigen wesentlich größer ist, die das Disziplinarrecht zu spüren bekommen. Gerade in diesem Gebiet aber bestunden die schlimmsten Llebelstände, und zwar sowohl im Gesetz selbst als noch viel mehr in der Praxis. Jeder Vorgesetzte, vom General bis hinunter zum neugebackenen Korporal, hatte Strafbefugnisse. Der Strafenkatalog war an sich schon unerfreulich. In der Praxis wurde er von findigen Unteroffizieren und Offizieren noch bereichert durch eine erfinderische Ausgestaltung der sogenannten Militärfronen, welche nach dem Gesetze bestehen sollten "in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militä= rischen Verrichtungen sich eignen". Besonderer Beliebtheit erfreuten sich daneben Strafererzieren und Strafschildwachen. Dazu kam jene berühmte Bestimmung, welche erfolglose Beschwerdeführung noch mit besonderer Strafe bedrohte. Gegen sie richtete sich bekanntlich der Satz der sozialdemokratischen Militärjustizinitiative: "Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen wegen Aussibung dieses Rechtes keinerlei Strafen verhängt werden."

Das neue Geset hat, das muß man zugeben, in diesem Gebiet ganze Arbeit geleistet. Geradezu eine Umwälzung bedeutet es, daß nun auch im Disziplinarrecht der Sat gilt: "Strafbar ist nur, wer schuld-haft handelt." In Zukunft muß also auch bei einem Disziplinarversahren dem Angeschuldigten nachgewiesen werden, daß er entweder vorsählich oder zum mindesten fahrlässig gehandelt habe. Der Strafentatalog ist reduziert auf Verweis, einfachen und scharfen Arrest, Degradation und Buße. Iene schikanösen Militärfronen, Strafererzieren usw. sind in Zukunft nicht mehr zulässig. Um jeden Zweisel

zu beseitigen, wird ausdrücklich bestimmt: "Andere Disziplinarstrafen... und Strafverschärfungen sind unzulässig." Die Strafkompetenzen sind in erfreulichster Weise eingeschränkt. Sie stehen nur dem Offizier, vom Sauptmann an auswärts, zu. Im Versahren ist dem Angeschuldigten das rechtliche Gehör garantiert. Ebenso das Recht der Veschwerde, zu dessen Schut der Art. 214 sagt: "Bloß wegen der Einreichung

einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden."

Gewiß befriedigt das Gesetz nicht in allen Teilen. Immer noch ist der Kreis der von ihm betroffenen Zivilpersonen zu groß. Das Besetz befaßt sich mit Dingen, die dem bürgerlichen Strafrecht überlassen sein sollten. Das gilt insbesondere von den Ehrverletzungsdelikten. Mit Recht sagt Prof. Safter in den Motiven zu seinem Vorentwurf: "Zumeist sind das militärische materielle Recht und der militärgerichtliche Apparat zur Austragung solcher Ehrverletzungshändel ungeeignet, und es ist verständlich, daß aus dem Volke heraus die Opposition gegen diese militärgerichtlichen Beleidigungsprozesse eingesetzt hat", und an anderer Stelle: "Es grenzt an Lächerlichkeit, wenn man derartige persönliche Sändel in einem Offizialverfahren vor das Militärgericht bringt." Leider hat schon der Bundesrat sich diesen durchaus zutreffenden Erwägungen verschlossen und auch in den eidgenössischen Räten und in deren Kommissionen hatten die gleichartigen Bestrebungen bedauerlicherweise nur teilweisen Erfolg, so daß auch in Zukunft die Militärgerichte sich mit derartigen "Lächerlichkeiten" werden befassen müssen.

Alber wenn man auch diese Unvollkommenheiten und Mängel der neuen Vorlage nicht übersieht, so führt eine gewissenhafte und gründliche Prüfung des neuen Gesetzes und seine Vergleichung mit dem bisherigen Rechte zu der bestimmten Feststellung eines bedeutenden Fortschrittes. An Stelle eines veralteten, rückständigen Söldnerstraferechtes mit grausamen Strafandrohungen und überspannten militaristischen Grundsätzen tritt ein humanes, modernes Strafrecht, aufgebaut auf den soliden Grundlagen der Strafrechtswissenschaft und den Fortschritten der allgemeinen Strafgesetzgebung. Seine Einführung bedeutet gleichzeitig wertvolle Vorarbeit für ein einheitliches schweizerisches

Strafgesetbuch.

Gewalt ohne Idee.

Von Dr. Adolf Sturmthal.

Einst hatten die Feldherren und Krieger ihre Barden, die auszogen, um an brennenden Lagerfeuern von den Seldentaten ihrer Serren zu künden. Seute hat Mussolini seine Journalisten, die seine Ruhmestaten in die Welt hinausposaunen, und die Lieder dieser Varden sind Unekdoten.

So ist Margherita G. Sarfatti*) von ihrem Herrn aus-

^{*)} Mussolini — Lebensgeschichte. Nach autobiographischen Unterlagen von Margherita G. Sarfatti, Paul List Verlag, Leipzig. Die stellenweise außerordentlich schlechte deutsche Lebersetung fällt einem Serrn A. M. Valte zur Last.